

**Richterliche Geschäftsverteilung
für das Landgericht Görlitz**

– Geschäftsjahr 2025 –

Teil 1

A

- I. Das Landgericht Görlitz ist zuständig für die Amtsgerichtsbezirke Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, Kamenz, Weißwasser und Zittau.
- II. In Bautzen besteht eine auswärtige Kammer für Handelssachen, eine auswärtige Strafvollstreckungskammer sowie auswärtige Zivil- und Strafkammern des Landgerichts Görlitz.
- III. Soweit gesetzliche Vorschriften oder dieser Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmen, sind zuständig:
 1. die Kammern mit Sitz in Görlitz für die Amtsgerichtsbezirke Görlitz, Weißwasser und Zittau;
 2. die auswärtigen Kammern mit Sitz in Bautzen für die Amtsgerichtsbezirke Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz.
- IV. Besteht ein Gerichtsstand in den Amtsgerichtsbezirken Görlitz, Weißwasser oder Zittau, sind die Kammern mit Sitz in Görlitz unabhängig von weiteren Gerichtsständen in den Amtsgerichtsbezirken Bautzen, Hoyerswerda oder Kamenz zuständig.

B

- I. Für die bis zum 31. Dezember 2024 anhängigen Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammern, soweit die Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt.
- II. Ist eine Hauptverhandlung zum Zeitpunkt, ab welchem dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, noch nicht abgeschlossen, so besteht die Kammer für dieses Verfahren in der bisherigen Besetzung fort.

C

Für die Teilnahme an einer Verhandlung gilt im Vertretungsfall für die Mitwirkung in mehreren Kammern, soweit nicht der Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt:

- I. Die Mitwirkung in den Strafkammern geht der Mitwirkung in den Zivilkammern vor.
- II. Die Mitwirkung im Schwurgericht hat Vorrang vor der Mitwirkung in einer anderen Strafkammer.
- III. Die Mitwirkung in der Großen Strafkammer geht der Mitwirkung in der Kleinen Strafkammer vor. Die Mitwirkung in einer Großen oder Kleinen Strafkammer geht der Mitwirkung in einer Strafvollstreckungskammer vor.

- IV. Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer geht in jedem Fall der Mitwirkung an einer noch nicht begonnenen Hauptverhandlung einer anderen Strafkammer vor.

D

- I. War eine Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung, den Erlass eines Arrests oder die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zuständig, ist die Kammer auch für den folgenden Hauptsacheprozess zuständig. Die Regelungen über eine Sonderzuständigkeit bleiben unberührt.
- II. Ist ein Verfahren bei einer Zivilkammer noch anhängig, so entscheidet diese über alle weiteren Verfahren zwischen denselben Parteien, soweit sich die Ansprüche aus demselben Lebenssachverhalt ergeben und ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang zwischen ihnen besteht.

Eine Abgabe erfolgt nicht, wenn bei der zuerst anhängig gemachten Sache,

- eine Anspruchsbegründung nicht vorliegt,
 - die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,
 - die Sache nach § 7 AktO weggelegt worden ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat,
 - die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden ist.
- III. Über Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO sowie Wiederaufnahmeklagen nach §§ 578 ff ZPO entscheidet die Kammer, welche das Ausgangsverfahren entschieden hat.
- IV. Abgaben innerhalb des Gerichts werden im Turnus berücksichtigt.

E

- I. Für alle Rechtssachen, die von einer Strafkammer durch Urteil oder verfahrensabschließenden Beschluss entschieden worden sind, verbleibt es für die Folgeentscheidungen bei der bisherigen Zuständigkeit.
- II. Als erstinstanzliche Verfahren gelten auch Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer Großen Strafkammer und solche Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils eines auswärtigen Gerichtes durch das Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Görlitz verwiesen werden.
- III. Als Berufungen gelten auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist.
- IV. Wird nach § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet, so ist zunächst ein weiteres Mitglied der betreffenden Strafkammer berufen, das nicht als erkennender Richter mitzuwirken hat, sodann ein Beisitzer nach Maßgabe der Vertretungsregeln.

F

Erklärung des Präsidenten:

- I. Für Gerichtsverwaltungsaufgaben von richterlicher Tätigkeit teilweise freigestellt sind:

Präsident des Landgerichts Stolberg	mit 0,80 AKA
Vizepräsident des Landgerichts Kirchberg	mit 0,50 AKA
Richter am Landgericht Recknagel	mit 0,40 AKA
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hinrichs	mit 0,30 AKA
Vorsitzende Richterin am Landgericht Preuß	mit 0,10 AKA
Vorsitzender Richter am Landgericht Lucas	mit 0,10 AKA
Richter am Landgericht Fischer	mit 0,10 AKA
Vorsitzender Richter am Landgericht Küsgen	mit 0,10 AKA
Richter am Landgericht Schade	mit 0,10 AKA
Richter am Landgericht Strauch	mit 0,10 AKA

- II. Für die Tätigkeit als Vorsitzender des Präsidialrats ist darüber hinaus teilweise freigestellt:

Präsident des Landgerichts Stolberg	mit 0,07 AKA
-------------------------------------	--------------

- III. Die Zahl der Kammern wird wie folgt bestimmt:

6 Zivilkammern, davon 2 Kammern für Handelssachen,
14 Strafkammern, davon 2 Strafvollstreckungskammern.

Teil 2

Geschäftsaufgaben und Besetzung der Kammern mit Sitz in Görlitz

A Zivilsachen und Handelssachen

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer (ZK 1):

Geschäftsaufgabe:

- a) Erstinstanzliche Zivilsachen einschließlich der in § 72a GVG genannten Sachgebiete, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen eröffnet ist.
- b) Erstinstanzliche Streitigkeiten (O-Sachen) aus der Berufstätigkeit der Notare, soweit der Notar seinen Amtssitz in den Bezirken der Amtsgerichte Bautzen, Hoyerswerda oder Kamenz hat.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRiinLG Preuß	0,70 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Gocha	1,00 AKA
Weitere Mitglieder:	RiinLG Schletter	1,00 AKA
	RiLG Wiezorek	1,00 AKA

2. Zivilkammer (ZK 2):

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungssachen gegen zivilgerichtliche Urteile der Amtsgerichte des gesamten Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen eröffnet ist.
- b) Beschwerden in Zivilsachen und Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- c) Beschwerden in PKH-Verfahren gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des gesamten Landgerichtsbezirks, wenn die Beschwerde am Tag der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils oder danach eingelegt wurde.
- d) Entscheidungen gemäß §§ 15 BNotO, 54 BeurkG, 127 GNotKG, soweit der Notar seinen Amtssitz in den Bezirken der Amtsgerichte Bautzen, Hoyerswerda oder Kamenz hat.

Besetzung:

Vorsitzender:	VPräsLG Kirchberg	0,25 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Koschinka	1,00 AKA
Weitere Mitglieder:	RiLG Gocha	0,00 AKA

1. Kammer für Handelssachen (ZK 3):

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzende:	VRiinLG Preuß	0,20 AKA
Vertreter:	RiLG Gocha	0,00 AKA

beisitzende Handelsrichter:	Herr Albrecht Kittler Herr Michael Alois Mochner Herr Steffen Schröder Herr Rajko Schubert Herr Michael Schulz Herr Tobias Burghardt Steiner
-----------------------------	---

II. Vertretungsregelung für die Zivilkammern

1. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird der Vorsitzende wie folgt vertreten:

die Vorsitzende der **ZK 1** durch den Vorsitzenden der **ZK 2**,
der Vorsitzende der **ZK 2** durch die Vorsitzende der **ZK 1**,
die Vorsitzende der **ZK 3** durch den Vorsitzenden der **ZK 2**,

2. Soweit die Zahl der Beisitzer einer Zivilkammer zur Vertretung im Verhinderungsfalle nicht ausreicht, erfolgt die Vertretung der Beisitzer

der **ZK 1** durch die Mitglieder der **ZK 2**,
der **ZK 2** durch die Mitglieder der **ZK 1**,

beginnend jeweils mit dem nach dem Lebensalter jüngsten Richter.

Soweit dies nicht ausreicht, erfolgt die Vertretung durch die Beisitzer der Strafkammern in Görlitz, und zwar jeweils durch den nach dem Lebensalter jüngsten Richter.

B Strafsachen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG, die nicht in die Zuständigkeit des Schwurgerichts, der Wirtschaftsstrafkammer oder der Jugendkammer fallen, werden auf die 1. Strafkammer und die 2. Strafkammer wie folgt verteilt:

Besteht bei einem Eingang ein Zusammenhang im Sinne des § 3 StPO mit einem bereits anhängigen Verfahren, so ist unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, bei der dieses Verfahren anhängig ist.

Die weiteren Eingänge eines Tages werden gesammelt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren in der Geschäftsstelle beginnt die Zuordnung mit dem ältesten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen. In dieser Reihenfolge werden die Eingänge fortlaufend durchnummeriert, beginnend mit der Zahl 1 und endend mit der Zahl 5. Die Zuteilung an die 1. und 2. Strafkammer erfolgt sodann nach folgendem Schlüssel:

1. Strafkammer	2. Strafkammer
1, 2	3, 4, 5.

Die Trennung von Verfahren verändert die ursprünglich gegebene Zuständigkeit nicht. Das abgetrennte Verfahren wird im Turnus nicht berücksichtigt.

2. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und Schöffengerichte, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Strafkammer als kleine Wirtschaftsstrafkammer gegeben ist, werden auf die 5. Strafkammer und die 6. Strafkammer verteilt. Für die Verteilung gilt das unter Nr. 1 bestimmte entsprechend.

Die Zuteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

5. Strafkammer	6. Strafkammer
1, 2	3.

II. Strafkammern

1. Strafkammer (SK 1):

Große Strafkammer als Schwurgericht
Große Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Aufgaben einer Großen Strafkammer als Schwurgericht nach § 74 Abs. 2 GVG einschließlich Beschwerdesachen für den gesamten Bezirk des Landgerichts Görlitz.

b) Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG nach den allgemeinen Bestimmungen (I.1.).

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Dahm	0,40 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Handke	0,80 AKA
Weiteres Mitglied:	RiLG Strauch	0,20 AKA

2. Strafkammer (SK 2):

Große Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG nach den allgemeinen Bestimmungen (I.1.).
- b) Sonstige, zur Zuständigkeit einer Großen Strafkammer gehörenden Geschäfte soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.
- c) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG für den gesamten Bezirk des Landgerichts Görlitz.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Küsgen	0,80 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Bohner	0,50 AKA
Weitere Mitglieder:	RiLG Andres	0,60 AKA

3. Strafkammer (SK 3):

Beschwerdekammer
Große Strafkammer als Auffangkammer

Geschäftsaufgabe:

a) Beschwerdekammer

- Beschwerden und Geschäfte nach Maßgabe des § 73 GVG des gesamten Landgerichtsbezirks, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene (§ 46 Abs. 7 OWiG) des gesamten Landgerichtsbezirks.

b) Große Strafkammer als Auffangkammer

- Verhandlung und Entscheidung von Strafverfahren der SK 9, SK 11, SK 13 oder eines auswärtigen Landgerichts, die von dem Bundesgerichtshof oder dem Oberlandesgericht Dresden nach Maßgabe des § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Görlitz zurückverwiesen worden sind.
- Verhandlung und Entscheidung von Strafverfahren der SK 9, SK 11 oder eines auswärtigen Landgerichts, die vom Oberlandesgericht Dresden nach Maßgabe des § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts Görlitz zurückverwiesen worden sind.

- Im Falle einer an eine Schwurgerichtskammer zurückverwiesenen Sache entscheidet die SK 3 als Schwurgericht. Im Falle einer an eine Große Jugendkammer zurückverwiesenen Sache entscheidet die SK 3 als Große Jugendkammer. Im Falle einer an eine Große Wirtschaftskammer zurückverwiesenen Sache entscheidet die SK 3 als Große Wirtschaftsstrafkammer. Im Übrigen entscheidet die SK 3 als Große Strafammer.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Dr. Hinrichs	0,40 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Bohner	0,30 AKA
Weitere Mitglieder:	RiLG Andres	0,00 AKA

4. Strafammer (SK 4):

Große Strafammer als Jugendammer

Geschäftsaufgabe:

- Alle zur Zuständigkeit einer Großen Jugendammer und Jugendschutzammer gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen.
- Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte.
- Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Jugendrichter und der Jugendschöffengerichte sowie gegen Entscheidungen der Ermittlungsrichter, soweit diese Jugendliche, Heranwachsende oder Jugendschutzsachen betreffen.
- Beschwerden und Anträge gegen Entscheidungen nach §§ 46 Abs. 7 OWiG, 14, 15 und 27 Abs. 4 StPO, soweit es sich um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt.
- Alle sonstigen in die Zuständigkeit einer Großen Jugendammer fallenden Geschäftsaufgaben.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Dahm	0,60 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Strauch	0,70 AKA
Weiteres Mitglied:	RiLG Handke	0,20 AKA

5. Strafammer (SK 5):

Kleine Strafammer

Kleine Strafammer als Auffangammer

Geschäftsaufgabe:

- Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und Schöffengerichte nach den allgemeinen Bestimmungen (I.2.).
- Alle sonstigen in die Zuständigkeit einer Kleinen Strafammer fallenden Geschäftsaufgaben.
- Verhandlung und Entscheidung von an eine andere Kleine Strafammer des Landgerichts Görlitz zurückverwiesenen Strafsachen der SK 10 und auswärtiger Gerichte.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Theis	0,70 AKA
Vertreter:	VRiLG Dr. Hinrichs	0,00 AKA
Weiterer Vertreter:	RiLG Bohner	0,00 AKA

6. Strafkammer (SK 6):

Kleine Jugendkammer
Kleine Jugendkammer als Auffangkammer
Kleine Strafkammer
Kleine Wirtschaftsstrafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Entscheidungen in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.
- b) Alle sonstigen in die Zuständigkeit einer Kleinen Jugendkammer fallenden Geschäftsaufgaben, auch soweit sie nicht besonders aufgeführt sind.
- c) Verhandlung und Entscheidung von an eine andere Kleine Jugendkammer des Landgerichts Görlitz zurückverwiesene Strafsachen der SK 12 und auswärtiger Gerichte.
- d) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach den allgemeinen Bestimmungen (I.2.).
- e) Wirtschaftsstrafsachen als Berufungsgericht (§§ 74c Abs. 1, 74 Abs. 3 GVG).

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Dr. Hinrichs	0,30 AKA
Vertreter:	VRiLG Theis	0,00 AKA
Weiterer Vertreter:	RiLG Strauch	0,00 AKA

7. Strafkammer (SK 7):

Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

Strafvollstreckungssachen

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Küsgen	0,10 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Andres	0,40 AKA
Weiteres Mitglied:	Ri Drogoin	0,40 AKA

Geschäftsaufgabe:

- a) Wirtschaftsstrafsachen als Gericht des ersten Rechtszuges (§§ 74c Abs. 1 und 2, 74 Abs. 1 GVG).
- b) Entscheidungen gemäß § 74c Abs. 2 GVG sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters, soweit sie Katalogstraftaten nach § 74c Abs. 1 GVG zum Gegenstand haben.
- c) Entscheidungen nach §§ 14, 15, 27 Abs. 4, 161a Abs. 3 und 163a Abs. 3 StPO, soweit sie Katalogstraftaten nach § 74c Abs. 1 GVG zum Gegenstand haben und nicht ausdrücklich einer anderen Strafkammer zugewiesen sind, sowie alle sonstigen nicht gesondert aufgeführten, jedoch in die Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer fallende Geschäftsaufgaben.
- d) Die SK 8 übernimmt von der SK 2 die dort in den Monaten März 2024 und April 2024 eingegangenen und noch nicht terminierten Untersuchungshaftsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Theis	0,30 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Bohner	0,20 AKA
Weiteres Mitglied:	Ri Drogoin	0,60 AKA

III. Vertretungsregelung für die Strafkammern

1. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird der Vorsitzende wie folgt vertreten:

die Vorsitzenden der **SK 1** und der **SK 2** vertreten sich wechselseitig; weiterer Vertreter ist jeweils der Vorsitzende der **SK 5**;

die Vorsitzenden der **SK 4** und der **SK 8** vertreten sich wechselseitig;

der Vorsitzende der **SK 4** vertritt den Vorsitzenden der **SK 7**, weiterer Vertreter ist der Vorsitzende der **SK 2**;

der Vorsitzende der **SK 4** vertritt den Vorsitzenden der **SK 5**, weiterer Vertreter ist der Vorsitzende der **SK 2**;

der Vorsitzende der **SK 4** vertritt den Vorsitzenden der **SK 6**, weiterer Vertreter ist der Vorsitzende der **SK 3**;

der Vorsitzende der **SK 2** vertritt den Vorsitzenden der **SK 3**.

2. Die beisitzenden Richter der Strafkammern werden, jeweils beginnend mit dem nach dem Lebensalter jüngsten Richter, wie folgt vertreten:

die Beisitzer der **SK 1** durch die Beisitzer der **SK 2**,

die Beisitzer der **SK 2** durch die Beisitzer der **SK 1**,

die Beisitzer der **SK 3** durch die Beisitzer der **SK 2**,

die Beisitzer der **SK 4** durch die Beisitzer der **SK 8**,

die Beisitzer der **SK 7** durch die Beisitzer der **SK 4**,
die Beisitzer der **SK 8** durch die Beisitzer der **SK 4**.

Reicht diese Vertretungsregelung nicht aus, so erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden Richter der Strafkammern in Görlitz, sodann der Zivilkammern in Görlitz, jeweils beginnend mit dem nach dem Lebensalter jüngsten Richter.

Teil 3

Geschäftsaufgaben und Besetzung der auswärtigen Kammern mit Sitz in Bautzen

A Zivilsachen und Handelssachen

I. Allgemeine Bestimmungen

Erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte werden der 5. und 6. Zivilkammer wie folgt zugeteilt:

1. Die Eingänge eines Tages werden – O-Sachen und T-Sachen getrennt – gesammelt, alphabetisch geordnet und beginnend mit der Zahl 1 und endend mit der Zahl 3 tagesübergreifend durchnummeriert. In dieser Reihenfolge werden die Eingänge fortlaufend gemäß dem nachfolgenden Turnus an die 5. und 6. Zivilkammer zugeteilt.

5. Zivilkammer: 1 und 2,
6. Zivilkammer: 3.

Rechtsstreitigkeiten, für die unabhängig vom Turnus eine besondere Zuständigkeit besteht, werden auf den Turnus angerechnet.

Hiervon ausgenommen sind die der 5. Zivilkammer zugewiesenen Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; diese werden nicht angerechnet.

2. Für die alphabetische Ordnung nach Ziff. 1 gilt Folgendes:
 - a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten (Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, dasselbe gilt für andere Zusätze wie z. B. van, de).
 - b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten, bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.

- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein) und bei Gesellschaften des Handelsgesetzbuches ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens (Nachnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Nachname gilt. Fehlt ein Familienname, ist der Anfangsbuchstabe des Beklagten maßgebend.
 - d) Bei Gebietskörperschaften, ihren Einrichtungen und bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der geografischen Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
 - e) Bei mehreren Beklagten (einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
 - f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen gegen Beklagte mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname bzw. der Vorname des Klägers maßgebend.
3. Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, einstweiliger Verfügungen und Arreste werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Berücksichtigung besonderer Zuständigkeiten nach nächstbereiter Ziffer der 5. und 6. Zivilkammer zugeteilt und nehmen somit an dem unter Ziff. 1 für die sonstigen erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmten Turnus teil.
4. Anträge im selbstständigen Beweissicherungsverfahren werden entsprechend dem oben dargestellten Zuteilungsturnus behandelt.
5. Die 6. Zivilkammer übernimmt zum 1. Oktober 2024 aus der 5. Zivilkammer nachfolgende O - Verfahren:

Aus dem Dezernat von RichterIn am Landgericht Dr. Wörz die zwei letzten noch im Jahr 2023 und die ersten acht im Jahr 2024 eingegangenen, noch nicht erledigten O - Verfahren aus dem Sachgebiet Verkehrsunfall (11) und die fünf ersten im Jahr 2024 eingegangenen, noch nicht erledigten O - Verfahren aus dem Sachgebiet Kaufsachen (12), die jeweils nicht in die Sonderzuständigkeit der 5. Zivilkammer fallen, bei denen das Ruhen des Verfahrens nicht angeordnet und bei denen noch nicht terminiert oder das schriftliche Verfahren angeordnet oder ein Beweisbeschluss erlassen ist und bei dem nicht ein bereits festgestellter Sachzusammenhang mit einem anderen Verfahren besteht;

aus dem Dezernat von RichterIn am Landgericht Köpke die ersten 15 noch nicht erledigten, im Jahr 2023 eingegangenen O - Verfahren, die nicht in die Sonderzuständigkeit der 5. Zivilkammer fallen, bei denen das Ruhen des Verfahrens nicht angeordnet ist und bei denen noch nicht terminiert oder das schriftliche Verfahren angeordnet worden oder ein Beweisbeschluss erlassen ist und bei dem nicht ein bereits festgestellter Sachzusammenhang mit einem anderen Verfahren besteht.

II. Zivilkammern

2. Kammer für Handelssachen (ZK 4):

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Lucas	0,20 AKA
Vertreter:	RiLG Barthel	0,00 AKA
Weiterer Vertreter:	RiinLG Köpke	0,00 AKA

beisitzende Handelsrichter:	Frau Kerstin Hanisch Herr Gerd Lehmann Herr Klaus Lehmann Herr Matthias Füßler Herr Sascha Krause Herr Enrico Szuppa
-----------------------------	---

5. Zivilkammer (ZK 5):

Geschäftsaufgabe:

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Absatz 1 Nr. 1 GVG).
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Absatz 1 Nr. 3 GVG) sowie über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, soweit Gegenstand der Beauftragung die Verfolgung von Ansprüchen aus Heilbehandlungen war.
- c) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Absatz 1 Nr. 4 GVG).
- d) insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Absatz 1 Nr. 7 GVG).
- e) Streitigkeiten nach Maßgabe des allgemeinen Turnus.
- f) Beschwerden nach Maßgabe des allgemeinen Turnus.
- g) Beschwerden in Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1 FamFG), soweit diese nicht einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind, ohne Anrechnung auf den Turnus gemäß lit. f).
- h) Beschwerden soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.
- i) Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Titel und Schiedssprüche im Inland.
- j) Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter.
- k) Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 Sächsisches Schiedsstellengesetz.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Lucas	0,60 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiinLG Dr. Wörz	1,00 AKA
Weitere Mitglieder:	RiinLG Köpke	1,00 AKA
	RiLG Barthel	1,00 AKA
	RiinLG Kunze	1,00 AKA

6. Zivilkammer (ZK 6):

Geschäftsaufgabe:

- a) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer besteht.
- b) Erstinstanzliche Streitigkeiten (O-Sachen) aus der Berufstätigkeit der Notare, soweit der Notar seinen Amtssitz in den Bezirken des Amtsgerichts Görlitz, Weißwasser oder Zittau hat.
- c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Absatz 1 Nr. 2 GVG).
- d) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Absatz 1 Nr. 5 GVG).
- e) erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Absatz 1 Nr. 6 GVG).
- f) Streitigkeiten nach Maßgabe des allgemeinen Turnus.
- g) Beschwerden nach Maßgabe des allgemeinen Turnus.
- h) Entscheidungen gemäß §§ 15 BNotO, 54 BeurkG, 127 GNotKG, soweit der Notar seinen Amtssitz in den Bezirken des Amtsgerichts Görlitz, Weißwasser oder Zittau hat.
- i) Entscheidungen in allen Angelegenheiten aus dem Zivilrecht und dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht ausdrücklich geregelt sind, für den gesamten Landgerichtsbezirk.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Lucas	0,10 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Schade	0,90 AKA
Weitere Mitglieder:	RiLG Fischer	0,90 AKA
	RiLG Recknagel	0,30 AKA

III. Vertretungsregelung für die Zivilkammern

- a) Ist die Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird der Vorsitzende wie folgt vertreten:

der Vorsitzende der **ZK 4** durch den stellvertretenden Vorsitzenden der **ZK 6**,
der Vorsitzende der **ZK 5** durch den stellvertretenden Vorsitzenden der **ZK 6**,
der Vorsitzende der **ZK 6** durch die stellvertretende Vorsitzende der **ZK 5**,

Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzenden der auswärtigen Strafkammern und zwar jeweils durch den nach dem Lebensalter jüngsten Richter.

- b) Soweit die Zahl der Beisitzer einer Zivilkammer zur gegenseitigen Vertretung im Verhinderungsfalle nicht ausreicht, erfolgt die Vertretung der Beisitzer

der **ZK 5** durch die Mitglieder der **ZK 6**,
und der **ZK 6** durch Mitglieder der **ZK 5**,

beginnend jeweils mit dem nach dem Lebensalter jüngsten Richter.

Soweit dies nicht ausreicht, erfolgt die Vertretung durch die Beisitzer der auswärtigen Strafkammern, und zwar jeweils durch den nach dem Lebensalter jüngsten Richter.

B Strafsachen

I. Strafkammern

9. Strafkammer (SK 9):

Große Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.
b) Sonstige, zur Zuständigkeit einer Großen Strafkammer gehörende Geschäfte soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Philippi	0,50 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Hensel	0,20 AKA
Weiteres Mitglied:	Ri Schubert	0,40 AKA

10. Strafkammer (SK 10):

Kleine Strafkammer
Kleine Strafkammer als Auffangkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und Schöffengerichte.
- b) Alle sonstigen in die Zuständigkeit einer Kleinen Strafkammer fallenden Geschäftsaufgaben.
- c) Verhandlung und Entscheidung von an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts Görlitz zurückverwiesene Strafsachen der SK 5, SK 6 und der SK 8.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Folda	1,00 AKA
Vertreter:	VRiLG Philippi	0,00 AKA

11. Strafkammer (SK 11):

Große Strafkammer als Jugendkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Alle zur Zuständigkeit einer Großen Jugendkammer und Jugendschutzkammer gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen.
- b) Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte.
- c) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Jugendrichter und der Jugendschöffengerichte sowie gegen Entscheidungen der Ermittlungsrichter, soweit diese Jugendliche, Heranwachsende oder Jugendschutzsachen betreffen.
- d) Beschwerden und Anträge gegen Entscheidungen nach §§ 46 Abs. 7 OWiG, 14, 15 und 27 Abs. 4 StPO, soweit es sich um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt.
- e) Alle sonstigen in die Zuständigkeit einer Großen Jugendkammer fallenden Geschäftsaufgaben.

Besetzung:

Vorsitzender:	PräsLG Stolberg	0,13 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Hensel	0,40 AKA
Weitere Mitglieder:	Ri Schubert	0,20 AKA

12. Strafkammer (SK 12):

Kleine Jugendkammer
Kleine Jugendkammer als Auffangkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Entscheidungen in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.

- b) Alle sonstigen in die Zuständigkeit einer Kleinen Jugendkammer fallenden Geschäftsaufgaben.
- c) Verhandlung und Entscheidung von an eine andere Kleine Jugendkammer des Landgerichts Görlitz zurückverwiesene Strafsachen der SK 6.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Folda	0,00 AKA
Vertreter:	RiLG Hensel	0,00 AKA

13. Strafkammer (SK 13):

Große Strafkammer als Auffangkammer
Kleine Strafkammer als Auffangkammer

Geschäftsaufgabe:

a) Große Strafkammer als Auffangkammer

- Verhandlung und Entscheidung von Strafverfahren der SK 1, SK 2, SK 3, SK 4 und SK 8, die von dem Bundesgerichtshof oder dem Oberlandesgericht Dresden nach Maßgabe des § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Görlitz zurückverwiesen worden sind.
- Verhandlung und Entscheidung von Strafverfahren der SK 1, SK 2, SK 4 und SK 8, die vom Oberlandesgericht Dresden nach Maßgabe des § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts Görlitz zurückverwiesen worden sind.
- Im Falle einer an eine Schwurgerichtskammer zurückverwiesenen Sache entscheidet die SK 13 als Schwurgericht. Im Falle einer an eine Große Jugendkammer zurückverwiesenen Sache entscheidet die SK 13 als Große Jugendkammer. Im Falle einer an eine Große Wirtschaftskammer zurückverwiesenen Sache entscheidet die SK 13 als Große Wirtschaftsstrafkammer. Im Übrigen entscheidet die SK 13 als Große Strafkammer.

b) Kleine Strafkammer als Auffangkammer

Verhandlung und Entscheidung von an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts Görlitz zurückverwiesene Strafsachen der SK 5 und SK 10, soweit diese Kammern als Auffangkammer entschieden haben.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Folda	0,00 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Hensel	0,00 AKA
Weiteres Mitglied:	Ri Schubert	0,00 AKA

Geschäftsaufgabe:

Strafvollstreckungssachen

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Philippi	0,50 AKA
Vertreter und Mitglied:	RiLG Hensel	0,40 AKA
Weitere Mitglieder:	RiLG Recknagel	0,30 AKA
	Ri Schubert	0,40 AKA

II. Vertretung in den Strafkammern:

1. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird der Vorsitzende wie folgt vertreten:

der Vorsitzende der **SK 9** durch den Vorsitzenden der **SK 10**,
der Vorsitzende der **SK 10** durch den Vorsitzenden der **SK 12**,
der Vorsitzende der **SK 11** durch den Vorsitzenden der **SK 10**,
der Vorsitzende der **SK 12** durch den Vorsitzenden der **SK 10**,
der Vorsitzende der **SK 13** durch den Vorsitzenden der **SK 9**,
der Vorsitzende der **SK 14** durch den Vorsitzenden der **SK 11**.

Reicht diese Vertretungsregelung nicht aus, so erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden Vorsitzenden der Strafkammern in Bautzen, sodann der Zivilkammern in Bautzen, jeweils beginnend mit dem nach dem Lebensalter jüngsten Richter.

2. Die beisitzenden Richter der Strafkammern werden, jeweils beginnend mit dem nach dem Lebensalter jüngsten Richter, wie folgt vertreten:

die Beisitzer der **SK 9** durch die Beisitzer der **SK 11**,
die Beisitzer der **SK 11** durch die Beisitzer der **SK 9**,
die Beisitzer der **SK 13** durch die Beisitzer der **SK 11**.

Reicht diese Vertretungsregelung nicht aus, so erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden beisitzenden Richter der Strafkammern in Bautzen, sodann der Zivilkammern in Bautzen, jeweils beginnend mit dem nach dem Lebensalter jüngsten Richter.

Die beisitzenden Richter der Strafvollstreckungskammer **SK14** werden durch die RiLG Kunze, Dr. Wörz, Barthel, Köpke, Fischer und Schade in dieser Reihenfolge vertreten. Sind sie alle verhindert, so geht die Mitwirkung in der Strafvollstreckungskammer der Mitwirkung in der Zivilkammer vor.

Teil 4

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (richterliche Mediation) nehmen im Bezirk des Landgerichts wahr:

RiinAG Herzog
RiinArbG Klabunde
RiAG Maier
DirAG Pietryka

Görlitz/Bautzen, den 5. Dezember 2024

gez.
Stolberg
PräsLG

gez.
Preuß
VRiinLG

gez.
Lucas
VRiLG

gez.
Barthel
RiLG

gez.
Strauch
RiLG

Wegen Krankheit an der
Unterschrift gehindert
gez. Stolberg
Küsgen
VRiLG

gez.
Fischer
RiLG